Satzung des Sportvereins Wedesbüttel-Wedelheine e. V.

Neue Fassung vom 24.01.2026



Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name, Sitz, Zweck, Geschäftsjahr

§ 2 Zweck und Mittel des Vereins

§ 3 Mitgliedschaft

§ 4 Aufnahmegebühr

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

§ 6 Beiträge

§ 7 Stimmrecht der Jugendlichen

§ 8 Nutzung der Vereinsanlagen

§ 9 Mitgliederversammlung

§ 10 Beschlüsse

§ 11 Beschlussfähigkeit

§ 12 Jahreshauptversammlung

§ 13 außerordentliche Versammlung

§ 14 Vorstand

§ 15 Aufgaben des Vorstands

§16 Vorsitzender

§ 17 Kassenführer

§ 18 Bildung von Ausschüssen

§ 19 Vereinsstrafen bei Verstößen

§ 20 Datenschutz und Bildrechte

§ 21 Haftung

§ 22 Auflösung des Vereins und Vermögensverwendung

§ 1 Name, Sitz, Zweck, Geschäftsjahr

§ 1 Nr. 1

Der Verein führt den Namen “Sportverein Wedesbüttel-Wedelheine e. V.” - abgekürzt: “SV Wedes-Wedel e. V.”

Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hildesheim unter der Nr. VR 100193 eingetragen.

§ 1 Nr. 2

Der Verein hat seinen Sitz in Meine. Der Verein wurde am 28. November 1971 errichtet.

§ 1 Nr. 3

Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
Er ist Mitglied in den zuständigen Fach- und Landesverbänden.

§ 1 Nr. 4

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 1 Nr. 5

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts “Steuerbegünstigte Zwecke” der Abgabenordnung.

§ 2 Zweck und Mittel des Vereins

§ 2 Nr. 1

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

§ 2 Nr. 2

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 2 Nr. 3

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 2 Nr. 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werde.

§ 2 Nr. 5

Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jeder sportlich Interessierte jeden Alters werden. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu richten. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters als Zustimmung hierzu abzugeben. Bei Sportkursen mit festgelegter Laufzeit wird eine befristete Mitgliedschaft für die Dauer des jeweiligen Kurses gewährt.

Der Verein ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller/der Antragstellerin die Gründe einer eventuellen Ablehnung anzugeben. Mit der Anmeldung erkennt jedes Mitglied die Bestimmungen dieser Satzung und die Vorschriften des Vereinsrechtes nach §21 bis §79 BGB an.

§ 4 Aufnahmegebühr

Die Aufnahmegebühr in den Verein wird in der Mitgliederversammlung durch Mitgliederbeschluss festgelegt

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.

Gegenseitige Verpflichtungen sind bis zum Ablauf des laufenden Kalendervierteljahres zu erfüllen.

Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.

Für Mitglieder, die nicht am Spielbetrieb teilnehmen, ist der Austritt nur zum Ende des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zulässig.

Für Mitglieder, die am Fußballspielbetrieb teilnehmen, ist der Austritt nur zum Ende der jeweiligen Fußballsaison unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen vor dem 30.06. zulässig.

Ein Mitglied kann ausfolgenden Gründen, auch ohne vorherige Anhörung, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder Nichtbefolgung von Anordnungen der Vereinsleitung,
- wegen Nichtzahlung von sechs Monatsbeiträgen trotz Aufforderung,
- wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder unsportlichen Verhaltens,
- wegen unehrenhafter Handlungen.

§ 6 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Für einzelne Sparten oder Abteilungen des Vereins können zusätzlich Spartenbeiträge erhoben werden. Über deren Höhe und Fälligkeit entscheidet ebenfalls die Mitgliederversammlung auf Vorschlag der jeweiligen Sparte oder des Vorstands.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 7 Stimmrecht der Jugendlichen

Jugendliche Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung und bei den Wahlen des Vereins, außer bei der Wahl eines Jugendwartes, bis zum vollendeten 16. Lebensjahr kein Stimmrecht.

§ 8 Nutzung der Vereinsanlagen

Den Mitgliedern stehen die Anlagen und Gerätschaften des Vereins in den vorgeschriebenen Trainingszeiten zur Verfügung. Jedes Mitglied kann in allen Abteilungen des Vereins Sport betreiben. Den Anordnungen der technischen Leitung und deren Unterorganen ist Folge zu leisten.

§ 9 Organe

Oberes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt spätestens zwei Wochen vorher durch Veröffentlichung in den Papenteicher Nachrichten.

Mit der Veröffentlichung gilt die Einladung als zugestellt.

Zusätzlich wird die Einladung auf der Vereinshomepage, über die Social-Media-Kanäle des Vereins sowie im Vereinsschaukasten bekannt gemacht, diese zusätzlichen Veröffentlichungen dienen der Information, sind jedoch nicht rechtsverbindlich.

§ 10 Beschlüsse

Beschlussfassung und Wahlen erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, lediglich bei Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Dies gilt auch für eine Änderung des Vereinszwecks.

§ 11 Beschlussfähigkeit

Die ordnungsgemäße **e**inberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In ihr kann über Anträge nur abgestimmt werden die mindestens acht Tage vorher schriftlich beim Vorstand vorgelegen haben. Es sei denn, dass die Mitgliederversammlung die Dringlichkeit des Antrages mit Zweidrittelmehrheit anerkennt. Falls ein anwesendes Mitglied geheime Abstimmung wünscht, muss geheim abgestimmt werden. Die gefassten Beschlüsse sind zu protokollieren und durch den Protokollführer und den 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 12 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet alljährlich statt. Regelmäßige Tagesordnungspunkte der Versammlung sind:

- Jahresberichte des geschäftsführenden Vorstandes.

- Entgegennahme der Berichte der Spartenleiter, des Kassenprüfberichtes und die Entlastung des Vorstandes.
- Wahl des Vorstandes: Im Wechsel der 1. Vorsitzende, der Schriftführer, der stellvertretende Kassenführer, der 3. Kassenprüfer und die Obleute für verschiedene Aufgaben. bzw. der 2. Vorsitzende, der Kassenführer, der 3. Kassenprüfer und die Obleute für verschiedene Aufgaben.
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
- Sonstiges

Die Wahl erfolgt jährlich im Wechsel. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre bis zur ordentlichen Mitgliederversammlung. Es kann einmalig eine kürzere Amtszeit beschlossen werden.

Über die Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse wird Protokoll geführt, das vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

§ 13 Außerordentliche Versammlung

Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Eine Außerordentliche ist einzuberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe der Einberufung verlangen.

§ 14 Vorstand

§ 14 Nr. 1

Der Vereinsvorstand besteht aus:

dem geschäftsführenden Vorstand, bestehend aus:

- dem 1. Vorsitzenden,
- dem 2. Vorsitzenden,
- dem Schriftführer
- dem Kassenführer.

dem erweiterten Vorstand, bestehend aus:

- dem stellvertretenden Kassenführer,
- den Leitern der einzelnen Sportabteilungen,
- den Obleuten für verschiedene Aufgaben
- den beiden gewählten Kassenprüfern.

§ 14 Nr. 2

Jeweils zwei geschäftsführende Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich sowie außergerichtlich

§ 14 Nr. 3

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus dem Amt aus, so bestellt der verbliebene Vorstand an seiner Statt ein anderes Mitglied, das bereits

Vorstandsmitglied sein kann, kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

§ 14 Nr. 4

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 15 Aufgaben des Vorstands

Dem Vereinsvorstand obliegt die Leitung des Vereins. Insbesondere ist er zuständig für:

- die Bewilligung von Ausgaben,
- die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- die Aufnahme, den Ausschluss und die Bestrafung von Mitgliedern
- alle Entscheidungen, soweit die Vereinsinteressen berührt werden

§ 16 Vorsitzender

Der 1. Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes und die Versammlungen der Mitglieder. Der Vorstand ist einzuberufen so oft die Lage der Geschäfte dies erfordert oder ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes es beantragt. Der 1. Vorsitzende hat Sitz und Stimme in allen Sitzungen der Ausschüsse und der Abteilungen. Er ist berechtigt, in besonderen Fällen auch andere Mitglieder zu ermächtigen, diesen Sitzungen als beratende Teilnehmer beizuwohnen.

§ 17 Kassenführer

Der Kassenführer trägt die Verantwortung für die Kassengeschäfte und hat dem Vorstand laufend über die Kassenlage zu berichten.

§ 18 Bildung von Ausschüssen

Sofern die Vereinsinteressen es erfordern, werden für den laufenden technischen Spiel- und Sportbetrieb Ausschüsse gebildet.

§ 19 Vereinsstrafen bei Verstößen

Wegen Verstoßes gegen die Bestimmungen der Satzung ist der Vorstand berechtigt, folgende Strafen über die Mitglieder zu verhängen:

- Verweis.
- Haftung für am Vereinseigentum angerichtete Schäden.
- Ein zeitlich unbegrenztes Verbot des Betretens und der Benutzung der Sportanlagen.
- Ausschluss aus dem Verein. Der Bescheid ist mit eingeschriebenem Brief zuzustellen.

§ 20 Datenschutz und Bildrechte

§ 20 Nr. 1

Der Verein erhebt, speichert und verarbeitet personenbezogene Daten der Mitglieder ausschließlich zur Erfüllung satzungsgemäßer Aufgaben, insbesondere zur Mitgliederverwaltung, Beitragsabrechnung, Organisation des Vereinsbetriebs, Kommunikation innerhalb des Vereins und zur Darstellung des Vereinslebens.

§ 20 Nr. 2

Mit der Mitgliedschaft erklärt das Mitglied sein Einverständnis, dass Fotos oder Videos, die im Rahmen von Vereinsveranstaltungen oder -aktivitäten entstehen, für Vereinszwecke verwendet werden dürfen, z. B. in Vereinsbroschüren, auf der Vereinswebsite oder in sozialen Medien.

Das Einverständnis kann jederzeit schriftlich widerrufen werden. Nach Widerruf dürfen keine neuen Fotos oder Videos des Mitglieds mehr veröffentlicht werden; bereits veröffentlichte Aufnahmen werden, soweit technisch möglich, entfernt.

§ 20 Nr. 3

Eine Weitergabe personenbezogener Daten an Dritte erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung satzungsgemäßer Aufgaben notwendig oder gesetzlich vorgeschrieben ist.

§ 20 Nr. 4

Jedes Mitglied hat das Recht auf:

- Auskunft über die gespeicherten Daten
- Berichtigung unrichtiger Daten
- Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung, soweit gesetzlich zulässig
- Widerspruch gegen die Datenverarbeitung

§ 20 Nr. 5

Personenbezogene Daten und Fotos werden nur so lange gespeichert, wie es für die Zwecke des Vereins erforderlich ist oder gesetzliche Aufbewahrungspflichten bestehen.

§ 20 Nr. 6

Der Verein verpflichtet sich, technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen, um die Sicherheit der Daten und Bilder zu gewährleisten.

§ 21 Haftung

§ 21 Nr. 1

Ehrenamtlich tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung den Ehrenamtsfreibetrag gem. § 3 Nr. 26a EstG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 21 Nr. 2

Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 22 Auflösung des Vereins und Vermögensverwendung

§22 Nr. 1

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 10 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird und seine Rechtsfähigkeit verliert.

§22 Nr. 2

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Meine, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.